

Strafrechtliche Bekämpfung des kriminellen Welpenhandels

Prof. Dr. Jens Bülte – Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Universität Mannheim

Gewerbliche Hundezucht ohne Erlaubnis

Die Vorsitzende Richterin sah es als erwiesen an, dass Mutter und Tochter zwischen 2016 und 2023 die Hundezucht im Haus der Mutter in Badenweiler (Kreis Breisgau-Hochschwarzwald) gewerblich betrieben haben. Allerdings hatten die beiden laut Staatsanwaltschaft Freiburg weder eine Zucht-Erlaubnis noch eine Gewerbeanmeldung. Bei der illegalen Zucht sollen die beiden Frauen die Tiere grob vernachlässigt haben: Viele der Zwergspitze seien krank und verwahrlost gewesen, als die Polizei sie in Badenweiler aufgefunden hätte, so die Richterin.

Illegale Hundezucht: Einnahmen von mehr als 120.000 Euro

Durch die "wilde Zucht" hätten die beiden Frauen in Kauf genommen, dass Krankheiten und andere durch die Zucht bedingte Probleme bei den Tieren weitergegeben werden. Trotzdem haben die Angeklagten mit dem Verkauf der Welpen ein lukratives Geschäft betrieben: Nach Angaben der Ermittler erwirtschafteten sie zwischen April 2020 und März 2023 rund 124.000 Euro.



Verwahrloste Zwergspitze entdeckt

Illegale Hundezucht: Frau aus Markgräflerland soll 140.000 Euro Geldbuße zahlen

Stand: 12.6.2025, 15:23 Uhr



Von [Anita Westrup](#), [Nikolaus Rhein](#)

Teilen:



Quelle: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg>

I. Phänomen

1. Potenziell sanktionsfähige Handlungen

- Bestellung der Welpen und zu frühe Trennung der Welpen
- Transport, Einfuhr oder Zucht ohne Genehmigung
- Verstöße gegen Impflisten und Dokumentation
- Quälerische Transportbedingungen
- Quälerische Haltung/Vernachlässigung mit gesundheitlichen Folgen
- Täuschung und Schädigung der Erwerber
- Umgang mit illegal erlangtem Geld

I. Phänomen

2. Mögliche Straftaten

- Anstiftung zur Tierquälerei nach § 17 TierSchG, § 26 StGB
- Verstoß gegen Genehmigungspflichten (§ 18 TierSchG)
- Tierquälerei durch Unterlassen (§ 17 TierSchG)
- Betrug (§ 263 StGB) und Urkundendelikte (§ 267, § 275 StGB)
- Geldwäsche (§ 261 StGB)
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO)

I. Phänomen

3. Mögliche Ordnungswidrigkeiten

- Verstöße gegen § 18 Nr. 1, 20, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1a TierSchG
- Verstöße gegen § 21 TierTransV
- Verstöße gegen § 12 TierSchHuV
- Verstöße gegen § 2 TierGesBußG
- Verstöße gegen BauO der Länder
- Sanktionen nach §§ 130, 30 OWiG

II. Strafrechtliche Grundlagen bei Auslandsbezug

1. Strafanwendungsrecht

§ 9 StGB

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

- Eine Tierquälerei durch die Trennung von Welpen im Ausland ist zunächst im Ausland begangen, treten aber die Folgen (Schmerzen, Leiden) im Inland ein, so gilt sie als Inlandstat, auch wenn die Tat im Ausland nicht strafbar ist.
 - Strafbarkeit des „Vermehrs“ im Ausland nach § 17 TierSchG durch Trennung und Transportauftrag
 - Strafbarkeit des Transporteurs nach § 17 TierSchG (§ 27 StGB), der das Tier im Inland unter quälerischen Bedingungen transportiert und damit den Tatbestand erfüllt.

II. Strafrechtliche Grundlagen bei Auslandsbezug

1. Strafanwendungsrecht

§ 9 StGB

(2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

- Eine Beteiligung an einer Tat im Ausland von deutschem Boden aus gilt auch dann als Inlandstat, wenn die Tat im Ausland nicht strafbar ist.
 - Der Täter im Inland bestellt Tiere beim ausländischen Vermehrer und macht sich damit zumindest wegen Anstiftung zur Tierquälerei durch Trennung und Transport strafbar.
 - Der Vermehrer im Ausland macht sich wegen Beihilfe zum Betrug im Inland strafbar, wenn er das Geschäftsmodell kennt.

II. Strafrechtliche Grundlagen bei Auslandsbezug

2. Ordnungswidrigkeitenrecht

§ 5 OWiG

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes [...] begangen werden, [..].

§ 6 OWiG

(1) Eine Handlung ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Handlung eines Beteiligten ist auch an dem Ort begangen, an dem der Tatbestand des Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, verwirklicht worden ist oder nach der Vorstellung des Beteiligten verwirklicht werden sollte.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das **Einheitstäterprinzip**: Wer aus Deutschland irgendeinen Beitrag zur Verletzung von Bußgeldrecht beiträgt, ist an Täter der Ordnungswidrigkeit anzusehen.

→ Die Bestellung von Welpen stellt eine Beteiligung an allen beim Transport begangenen Ordnungswidrigkeiten dar. Maßgeblich ist der Ort der Begehung des Tatbeitrages.

III. Rechtliche Bewertung der unzulässigen Trennung

1. Strafrechtliche Bewertung

Tierschutzgesetz

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

- Nr. 2 b) bei Schmerzen und Leiden durch Krankheiten, aber auch bereits durch psychische Beeinträchtigungen durch die Trennung (Angst etc. reicht aus als Leiden!)
 - Nr. 2 a) wegen Handeln aus Profitstreben ohne jede Rücksicht auf Belange des Tieres
 - Nr. 1 bei Versterben von Tieren
- Regelmäßig alle Varianten gegeben

III. Rechtliche Bewertung der unzulässigen Trennung

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung

§ 18 TierSchG

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig**
 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, [...]
 20. eine Tätigkeit ohne die nach **§ 11 Abs. 1 Satz 1** erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

III. Rechtliche Bewertung der unzulässigen Trennung

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung

§ 11 TierSchG

- (1) Wer Wirbeltiere,
Nr. 5 die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen **Entgelt** oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland **verbringen** oder **einführen** oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen **Entgelt** oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
Nr. 8 **gewerbsmäßig**, außer in den Fällen der Nummer 1,
a) **Wirbeltiere**, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, **züchten** oder **halten**,
b) mit **Wirbeltieren handeln**,...
will, bedarf der **Erlaubnis der zuständigen Behörde**.

III. Rechtliche Bewertung der unzulässigen Trennung

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung

Tierschutz-Hundeverordnung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 einen Welpen vom Muttertier trennt,
- (4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

IV. Rechtliche Bewertung der Transportbedingungen

1. Strafrechtliche Bewertung (Tierschutzstrafrecht)

§ 17 Tierschutzgesetz

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Quälerische Transportbedingungen: Hunger/Durst, Hitze/Kälte, Verletzungen, Angst/Stress etc.

- Nr. 2 b) bei Schmerzen und Leiden durch Krankheiten, Verletzungen, Hitze, Kälte, Angst etc.
 - Nr. 2 a) wegen Handeln aus Profitstreben ohne jede Rücksicht auf Belange des Tieres
 - Nr. 1 bei Versterben von Tieren
- Regelmäßig aber alle Varianten gegeben (relevant für Strafzumessung!)
- Vorsatzprobleme praktisch abwegig

IV. Rechtliche Bewertung der Transportbedingungen

1. Strafrechtliche Bewertung (Urkundenstrafrecht)

§ 275 (StGB) Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen

(1a) Wer die Herstellung eines unrichtigen Impfausweises vorbereitet, indem er in einem Blankett-Impfausweis eine nicht durchgeführte Schutzimpfung dokumentiert oder einen auf derartige Weise ergänzten Blankett-Impfausweis sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überlässt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Täter erhalten von ausländische Tierärzten von diesen unterschriebene EU-Heimtierausweise oder auch nationale Impfausweise, die irgendeine (nicht zwingend verpflichtende) Schutzimpfung ausweisen. Die Dokumente sind nicht ausgefüllt, aber unterschrieben und gestempelt, um dann von den Tätern ausgefüllt werden zu können

- Strafbarkeit nach dem in der Coronapandemie geschaffenen Sonderstrafatbestand gegen den Missbrauch von Impfausweisen
- Strafbar ist bereits das Verwahren, also die Ausübung der Verfügungsgewalt als Vorbereitung zur Herstellung eines unrichtigen Impfausweises.

IV. Rechtliche Bewertung der Transportbedingungen

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung (Tiermisshandlung)

§ 18 TierSchG

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig**
 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, [...]
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Quälerische Transportbedingungen: Hunger/Durst, Hitze/Kälte, Verletzungen, Angst/Stress etc.

- Abs. 1 Nr. 1 bei Begehung durch Halter oder Betreuer (z.B. Transportfahrer) bei Schmerzen, Leiden **oder Schäden** durch Krankheiten, Verletzungen, Hitze, Kälte, Angst etc., auch bei **Fahrlässigkeit**
- Abs. 2 bei allen anderen möglichen Tätern, aber nur bei **Vorsatz**

IV. Rechtliche Bewertung der Transportbedingungen

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung (Einfuhr)

TierGesBußG

§ 10 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2020/692

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 eine Sendung nicht, nicht vollständig oder nicht beim Eintreffen an der Grenzkontrollstelle vorführt,

Art. 5 VO (EU) 2020/692: Die Unternehmer, die für den Eingang in die Union von Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs der in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallenden Arten und Kategorien verantwortlich sind, führen die Sendungen der zuständigen Behörde in der Union zum Zwecke amtlicher Kontrollen gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 vor.

§ 13 Höhe der Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Euro geahndet werden.

IV. Rechtliche Bewertung der Transportbedingungen

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung (Verbringen)

TierGesBußG

§ 8 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2020/688

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

8. entgegen Artikel 71 Absatz 1 oder Artikel 72 ein Tier oder Bruteier verbringt oder

- Art. 71 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2020/688: Pflicht zum Mitführen der Veterinärbescheinigung
- Art. 86 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2020/688: Bestätigung, dass die Voraussetzungen des Art. 53 VO (EU) Nr. 2020/688 vorliegen: individueller Impfpass nach Art. 71 Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 i.V.m. Art. 6 lit b) VO (EU) Nr. 576/2013 muss vorliegen.

§ 13 Höhe der Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Euro geahndet werden.

IV. Rechtliche Bewertung der Transportbedingungen

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung (Transport)

§ 21 TierTransV

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer gegen die EU-TransportVO verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig [...]

2. entgegen Artikel 4 ein Papier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 1 einen Tiertransportauftrag annimmt, [Transportzulassung, Zulassung für lange Beförderung etc.] [...]
12. einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Nummer 2 f) über die Beförderung von Tieren zuwiderhandelt [Hunde und Katzen, die noch nicht achten Wochen alt und nicht vom Muttertier begleitet sind, gelten als transportunfähig.],
13. entgegen Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang I oder II den Umgang mit Tieren einer nicht geschulten Person anvertraut, [...]
16. entgegen Artikel 7 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, ein Tier befördert [für den langen Transport zugelassenes Transportmittel], [...]
33. als Transportunternehmer entgegen Anh. I Kap. III Nr. 2.7 Satz 2 oder Kap. V 2.2 Satz 1 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trinkt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig füttert, [...]

V. Unterbringung von Welpen

1. Strafrechtliche Bewertung (Tierschutzstrafrecht)

§ 17 Tierschutzgesetz

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Quälerische Haltungsbedingungen: Hunger/Durst, Hitze/Kälte, Krankheiten, Angst/Stress etc., Nichtbehandlung und Fehlbehandlung

- Nr. 2 b) bei Schmerzen und Leiden durch Krankheiten, Verletzungen, Hitze, Kälte, Angst etc.
- Nr. 2 a) wegen Handeln aus Profitstreben ohne jede Rücksicht auf Belange des Tieres
- Nr. 1 bei Versterben von Tieren

→ Regelmäßig aber alle Varianten als **aktive** Begehung gegeben (relevant für Strafzumessung!)

V. Unterbringung von Welpen

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung

§ 18 TierSchG

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig**
 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, [...]
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Quälerische Haltungsbedingungen: Hunger/Durst, Hitze/Kälte, Krankheiten, Angst/Stress etc.

- Abs. 1 Nr. 1 bei Begehung durch Halter oder Betreuer bei Schmerzen, Leiden **oder Schäden** durch Krankheiten, Verletzungen, Hitze, Kälte, Angst etc., auch bei **Fahrlässigkeit**
- Abs. 2 bei allen anderen möglichen Tätern, aber nur bei **Vorsatz**

V. Unterbringung von Welpen

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung

§ 18 TierSchG

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig** [...]
 3. Einer
 - a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder [...]
erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist [...]
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes [...] Nr. 3 Buchstabe a [...] mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro [...] geahndet werden.

Eingangsformel der TierSchHuV

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet [...] auf **Grund des § 2a Abs. 1**, des § 11b Abs. 5 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes [...]

V. Unterbringung von Welpen

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung

§ 12 TierSchHuV

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig** [...]

5. entgegen **§ 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1** [...] einen Hund hält [...]

§ 5 TierSchHuV

- (1) ¹Ein Hund darf nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist.
- (2) Ein Hund darf in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn
1. die benutzbare Bodenfläche die Anforderungen an die Maße nach § 6 Absatz 2 Satz 1 erfüllt,
 2. für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet ist und
 3. bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sind.

V. Unterbringung von Welpen

2. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung

§ 12 TierSchHuV

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig** [...]

6. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt [...]

§ 8 TierSchHuV

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(2) [...] Nr. 2 die Unterbringung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen [...]

VI. Angebote und Verkauf

1. Strafrechtliche Bewertung: Betrug

Täuschung über Tatsachen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheitszustand des Tieres – „Wert des Tieres“ und finanzielle Folgen (Behandlungskosten etc.)
Irrtum über diese Tatsachen	Gesundheitszustand und finanzielle Folgen
Vermögensverfügung	Zahlung des Kaufpreises und Minderung des eigenen Vermögens
Vermögensschaden	Zahlung steht kein entsprechender Gegenwert gegenüber, Preis ist für ein gesundes Tier kalkuliert
Kausalität	Die Täuschung führt zu den weiteren Merkmalen
Schadensberechnung	Jeder Vermögensnachteil durch Täuschung und Irrtum: „Minderwert“, Tierarztkosten, Fahrtkosten, Kosten für Medikamente, Folgekosten für Behandlung

VI. Angebote und Verkauf

2. Vorsatz und Bereicherungsabsicht

Vorsatz

Täter muss wissen, dass

- das Tier krank ist und er den Käufer darüber täuscht,
- Der Käufer die Krankheit und die Folgen nicht erkennt
- der Preis dementsprechend zu hoch ist
- ggf. Folgekosten für veterinärmedizinische Behandlung drohen

Er muss kein Detailwissen haben, es reicht vielmehr aus, wenn er weiß, dass beim Käufer irgendein Vermögensschaden entsteht.

Absicht

Der Täter muss handeln, um sich oder einen dritten zu bereichern und wissen dass er auf den Vermögensvorteil keinen Anspruch hat.

VI. Angebote und Verkauf

3. Sonderfälle

Sonderfälle

- Käufer erkennt den Gesundheitszustand des Tieres und kauft es trotzdem, um das Tier zu retten.
 - Vollendeter Betrug, wenn Käufer das Ausmaß der Erkrankung nicht genau einschätzen kann.
 - (Untauglicher) versuchter Betrug, wenn Käufer zwar die Umstände genau erkannt hat, Täter das aber nicht weiß
- „Polizeifalle“: Käufer handelt im Auftrag der Polizei, investigativer Journalisten, Tierschutzaktivisten → (untauglicher) versuchter Betrug, wenn Täter dies nicht erkennt.

Folge

Der versuchte Betrug ist auch als untauglicher Versuch eine Straftat und rechtfertigt grds. alle Ermittlungen, die der vollendete Betrug zulassen würde, soweit sie in der Sache notwendig sind.

VI. Angebote und Verkauf

4. Strafschärfungen

Gewerbs- und bandenmäßiger Betrug (§ 263 Abs. 5 StGB)

- Täter handeln
 - als **Bande**: Mindestens drei Personen, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrugstaten oder Urkundenstraftaten verbunden hat **und**
 - **gewerbsmäßig**: fortgesetzte Begehung von Betrugstaten/Urkundenstraftaten, um eine nicht unerhebliche Einkommensquelle zu schaffen.
- § 263 Abs. 5 StGB ist ein **Verbrechen**
 - Bereits Verabredung ist strafbar.
 - Versuchte Anstiftung ist strafbar.
- **Strafrahmen**: ein Jahr bis zehn Freiheitsstrafe

gewerbs- oder bandenmäßiger Betrug (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB)

- **Strafrahmen**: sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe

VII. Mittelverwendung

1. Geldwäsche

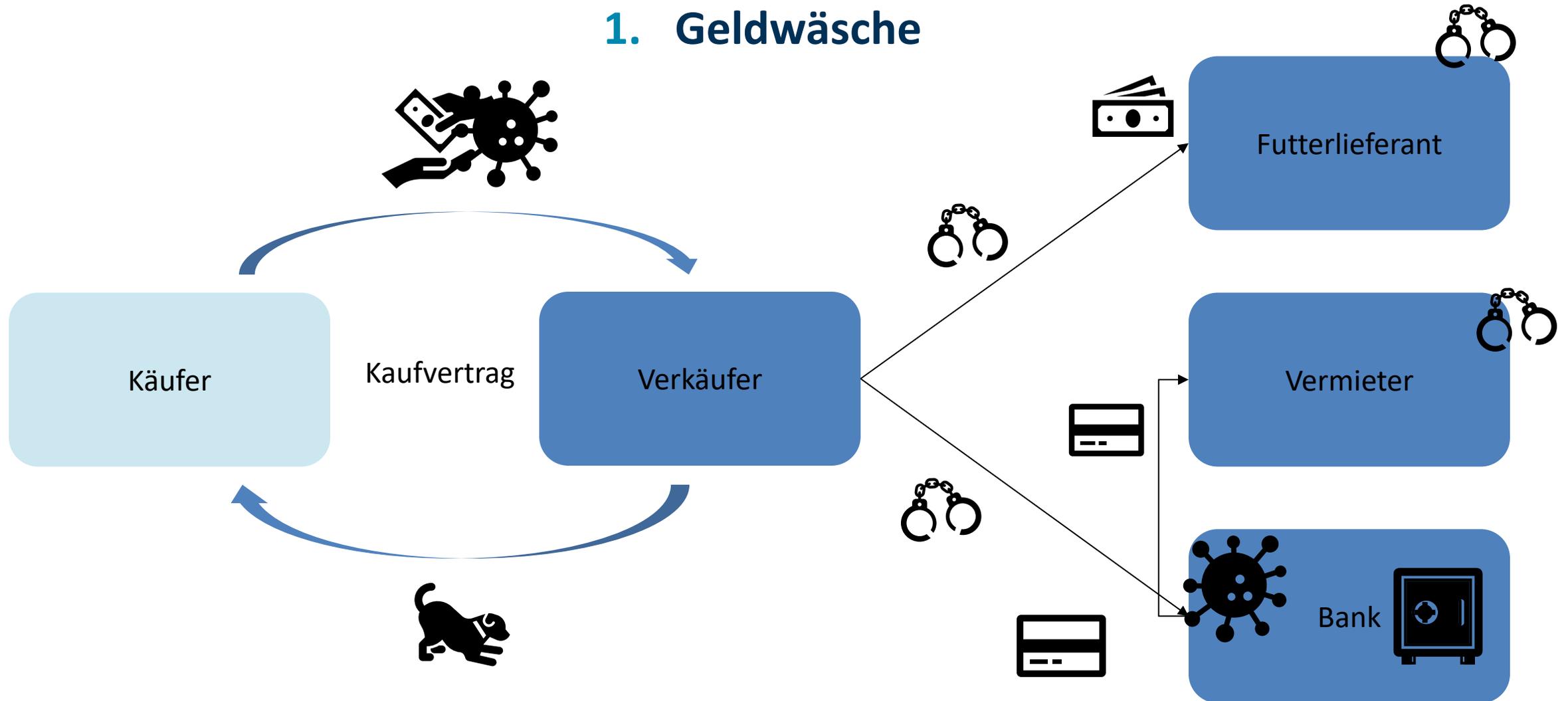
§ 261 (StGB) Geldwäsche

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, [...]
3. sich oder einem Dritten verschafft oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

- Erhält der Täter bei dem betrügerischen Verkauf des Welpen einen Gegenstand (Bargeld, Überweisung, Wertgegenstände etc.), so erlangt er i.S.d. § 261 Abs. 1 StGB einen Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat.
- Das erhaltene Bargeld, aber auch ein Bankguthaben sind inkriminiert.
- Jede Verfügung über das Bargeld ist eine strafbar Geldwäsche, ebenso das Überweisen von dem inkriminierten Konto.

VII. Mittelverwendung

1. Geldwäsche



VII. Mittelverwendung

1. Geldwäsche

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen Gegenstand nach Absatz 1 handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

- Grundsätzlich gilt auch bei der Geldwäsche, dass nur vorsätzliches Verhalten strafbar ist.
- Nur wer es zumindest ernsthaft für möglich hält, dass der Gegenstand, den er sich verschafft, verwahrt etc. (Bargeld, Überweisung) aus einer rechtswidrigen Tat stammt und sich damit abfindet (billigend in Kauf nimmt), macht sich nach § 261 Abs. 1 StGB strafbar (dolus eventualis).
- Aber: § 261 Abs. 6 StGB stellt auch Tathandlungen bei **leichtfertigem Nichterkennen** der Inkriminierung unter Strafe.
- Unkenntnis der Strafbarkeit ist strafrechtlich grundsätzlich irrelevant (§ 17 StGB).

VII. Mittelverwendung

2. Steuerhinterziehung

§ 40 (Abgabenordnung) Gesetz- oder sittenwidriges Handeln

Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Auch wer Straftaten zu „seinem Beruf“ gemacht hat, erzielt steuerbares Einkommen.

VII. Mittelverwendung

2. Steuerhinterziehung

- **Einkommensteuer:**
 - Einkünfte aus dem illegalen Handel mit Welpen sind bei der Erklärung der Einkommensteuer als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) anzugeben.
 - Maßgeblich ist der Gewinn, nicht der Umsatz, Betriebsausgaben sind also abzugsfähig. Es existiert aber keine „Freigrenze“, sodass jeder Betrag anzugeben ist.
 - Abgabefristen beachten
- **Gewerbsteuer:**
 - Grundsätzlich fällt auch Gewerbesteuer an, die von Kommune zu Kommune abhängig vom Hebesatz unterschiedlich ist. Es ist dann eine Erklärung abzugeben (§ 14a GewStG).
 - Voraussetzung ist jedoch das Überschreiten der Freigrenze des Gewerbeertrags von 24.500 € (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GewStG)
 - Abgabefristen beachten

VII. Mittelverwendung

2. Steuerhinterziehung

- **Umsatzsteuer**

- Verkäufe von Tieren sind als Lieferungen im Inland nach § 1 UStG steuerbar und Hundezucht eine unternehmerische Tätigkeit ([FG Münster, Urt. v 25.03.2021 – 5 K 3037/19 U](#)) → daraus folgt die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer
- **Wichtige Ausnahme:** Es liegt kein Fall von § 19 UStG (Kleinunternehmerregelung) vor. Der Unternehmer muss im vergangenen Kalenderjahr einen Umsatz von ≤ 25.000 € erzielt haben.
- Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, sind Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich) und Umsatzsteuerjahreserklärungen abzugeben.
- Abgabefristen: 10. des Folgemonats/10. des Monats nach dem Quartalsende

VII. Mittelverwendung

2. Steuerhinterziehung

§ 370 (Abgabenordnung) Steuerhinterziehung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder [...]
- und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Wichtig für Behördenangehörige: § 116 Abgabenordnung

- (1) Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

VII. Mittelverwendung

2. Steuerhinterziehung

§ 370 (Abgabenordnung) Steuerhinterziehung

- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, [...]

Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO)

- Überschreitet die Steuerverkürzung den Betrag von 50.000 Euro, so liegt ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung vor.
- Die Verjährungsfrist beträgt hier **15 Jahre**
(Tierquälerei, einfacher, gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Betrug, „einfache“ Steuerhinterziehung: fünf Jahre / gewerbs- und bandenmäßiger Betrug: zehn Jahre)

VII. Mittelverwendung

3. Missbrauch von Sozialleistungen

§ 263 StGB

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Erhalten Täter aus dem illegalen Gewerbe Einkünfte, so sind diese auch bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen.
- Die Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 SGB II setzt Hilfsbedürftigkeit voraus. Diese liegt nach § 9 SGB II nur vor, wenn jemand seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Für die Beurteilung des nach § 11 SGB II zu berücksichtigenden Einnahmen, kommt es auf die Legalität zunächst nicht an.
- Werden diese Einnahmen bei der Antragstellung nicht offenbart oder bei Erzielung nicht nachträglich mitgeteilt, so liegt ein Betrug nach § 263 StGB vor, wenn die Auszahlung in voller Höhe fortgesetzt wird.